

STATUTEN DES VEREINS

„Internationale Verein für Kunst und Kultur“

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

- a) Der Verein führt den Namen „**„Internationale Verein für Kunst und Kultur“**“. ZVR-Zahl: 1826439904
- b) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt.
- c) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht vorgesehen.

§ 2: Zweck:

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, beabsichtigt, eine Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen einerseits Österreich und anderen Ländern anderseits einzurichten. Auf dieser Basis sollen der Erfahrungsaustausch und die Beziehungen im Bereich Kultur und Wissenschaft vertieft werden. Es sollen Kontakte zwischen interessierten Organisationen,

aber auch Privatpersonen aus den betroffenen Nationen und Staaten geknüpft werden. Ziel ist die Errichtung eines europäischen Netzwerks von Bildungs- und Kultureinrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen für internationale Zusammenarbeit, um gemeinsam Tagungen, Konferenzen, Seminare,

Konzerte, Festivals, Begegnungs- sowie Austauschprogramme für Studenten, Schüler und Kinder zu organisieren. Weiters sollen Kenntnisse über Kultur, Traditionen auf akademischem Niveau verbreitet werden, wissenschaftliche und kulturelle Kooperationen gefördert werden.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks:

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

(1) ideelle Mittel sind

- a) die Veranstaltung von Vorträgen und Präsentationen, Seminaren, Konferenzen, Studienreisen, Festivals, Konzerten
- b) Initiierung, Durchführung und Unterstützung von Austauschprogrammen
- c) die Durchführung von bi- und multilateralen Kulturveranstaltungen
- d) Einrichtung einer Informationsseite im Internet

(2) materielle Mittel sind

- e) Subventionen und Förderungen öffentlicher und privater Einrichtungen
- f) Mitgliedsbeiträge
- g) Beteiligung an Projektausschreibungen
- h) Erträge aus Veranstaltungen
- i) Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft:

Die Mitglieder des Vereines können ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sein.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft:

- a) Mitglieder des Vereines können physische und juristische Personen sein.

- b) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- c) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch den/die Vereinsgründer.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft:

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss.
- b) Der Austritt kann jederzeit ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- c) Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- d) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als einen Monat seinen finanziellen oder andren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7: Rechten und Pflichten der Mitglieder:

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen, Infrastruktur und Organisation des Vereins in Anspruch zu nehmen. Den Vereinsmitgliedern steht das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung zu.
- b) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- c) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren.
- d) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und etwaige Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.
- e) Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 8: Vereinsorgane:

Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht.

§ 9: Generalversammlung:

Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

- a) Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
- b) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen acht Wochen auf

- Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung
 - schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - Verlangen der Rechnungsprüfer oder eines gerichtlich bestellten Kurators statt.
- c) Alle Mitglieder sind sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per e-mail an die zuletzt bekannt gegebene Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- d) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per e-mail einzureichen.
- e) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- f) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- g) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- h) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- i) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin. Wenn auch diese/r verhindert ist, so übernimmt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- § 10: Aufgaben der Generalversammlung:**
- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
 - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
 - d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
 - e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
 - f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung

stehende Fragen.

§ 11: Vorstand:

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und zwar aus dem Obmann/der Obfrau und dessen (deren) Stellvertreter(in) und höchstens vier weiteren Mitgliedern.

a) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung

in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

b) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

c) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von ihrem(r) Stellvertreter(in), schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied einberufen.

d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sind.

e) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Besteht der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern, ist für die Beschlussfassung Einstimmigkeit erforderlich.

f) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung der/die Stellvertreter(

in). Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

g) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

h) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

i) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten

Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands:

Dem Vorstand obliegt die umfassende Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan

im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen

Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- b) Verwaltung des Vereinsvermögens und Entscheidung über die finanzielle Gebarung
- c) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- d) Vorbereitung und Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- f) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- g) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens

mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

a) Der Obmann/die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereines.

Der/die

Stellvertreter(in) unterstützt den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

b) Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Der/die Stellvertreter(

in) ist zur alleinigen Vertretung des Vereines nur in Notsituationen berechtigt. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des(r) Obmannes/Obfrau. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

c) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten

bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann/der Obfrau erteilt werden.

d) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

e) Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

§ 14: Rechnungsprüfer:

a) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

b) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

c) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Rechtsprüfung zu berichten.

§ 15: Schiedsgericht:

a) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

b) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied

als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 7 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

c) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins:

a) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

b) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator

zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach

Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit dies im Rahmen dieser Bestimmung möglich und zulässig ist, sollte diese gemeinnützige Organisation im Sinne der BAO die gleichen oder ähnlichen Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Wien, am 09. August 2022